

## IRAN

### Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

<i>Agastache rugosa</i> .....	3
<i>Ageratum houstonianum</i> .....	4
<i>Agrostis</i> spp., <i>Festuca</i> spp., <i>Lolium perenne</i> , <i>Poa pratensis</i> , <i>Poa trivialis</i> .....	5
<i>Allium cepa</i> .....	7
<i>Angelica archangelica</i> .....	9
<i>Antirrhinum majus</i> .....	10
<i>Archonothophoenix alexandrae</i> .....	11
<i>Artemisia dranunculus</i> .....	12
<i>Begonia semperflorens</i> , <i>B. tuber hybrida</i> .....	13
<i>Astilbe mains</i> .....	14
<i>Astilbe vesuvius</i> .....	16
<i>Beta vulgaris</i> .....	18
<i>Borago officinalis</i> .....	20
<i>Brassica oleracea</i> .....	21
<i>Brassica rapa</i> .....	23
<i>Buxus sempervirens</i> .....	25
<i>Calendula officinalis</i> .....	27
<i>Cannabis sativa</i> .....	28
<i>Capsicum annum</i> .....	30
<i>Capsicum frutescens</i> .....	32
<i>Carthamus tinctorius</i> .....	34
<i>Citrullus lanatus</i> .....	35
<i>Cucumis melo</i> .....	37
<i>Cucumis sativa</i> .....	39
<i>Cucurbita pepo</i> .....	41
<i>Cynodon dactylon</i> .....	43

<i>Dicentra spectabilis</i> .....	44
<i>Dichondra repens</i> .....	45
<i>Echinacea purpurea</i> .....	46
<i>Euonymus europaeus</i> .....	47
<i>Foeniculum vulgare</i> .....	49
<i>Gazania rigens</i> .....	50
<i>Helianthus annuus</i> .....	51
<i>Hyophorbe verschaffeltii</i> .....	53
<i>Hypericum perforatum</i> .....	54
<i>Hyssopus officinalis</i> .....	55
<i>Impatiens walleriana</i> .....	56
Kaktus-Arten.....	57
<i>Leucanthemum x superbum</i> .....	59
<i>Linum</i> spp. ....	60
<i>Lippia citriodora</i> .....	61
<i>Lycopersicum esculentum</i> .....	63
<i>Matricaria chamomilla</i> .....	65
<i>Melissa officinalis</i> .....	67
<i>Musa velutina diploid</i> .....	68
<i>Ocimum basilicum</i> .....	69
<i>Passiflora incarnata</i> .....	70
<i>Petunia hybrida</i> .....	72
<i>Salvia officinalis</i> aus Deutschland .....	74
<i>Salvia officinalis</i> , <i>S. sclarea</i> , <i>S. splendens</i> .....	76
<i>Sesamum indicum</i> .....	78
<i>Silybium marianum</i> .....	79
<i>Spinacia oleracea</i> .....	80
<i>Tagetes erecta</i> .....	82
<i>Thymus vulgaris</i> .....	84
<i>Valeriana officinalis</i> .....	85

***Agastache rugosa***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Agastache rugosa* aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des unbeschichteten Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis 1–1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (gemäß NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Ageratum houstonianum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Ageratum houstonianum* aus Deutschland und Japan (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Agrostis* spp., *Festuca* spp., *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Poa trivialis***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Rasensamen  
(*Festuca* spp., *Agrostis* spp., *Poa trivialis*, *Poa pratensis*, *Lolium perenne*) (2012)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

- |                                     |                                |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| 1. <i>Drechslera poae</i>           | 2. <i>Gloeotinia granigena</i> |
| 3. <i>Neotyphodium coenophialum</i> | 4. <i>Anguina agrostis</i>     |

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte unter Verwendung der nachfolgenden Methoden (A und B) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

A. Die Sendung wurde mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 2 g/m<sup>3</sup> bei Temperaturen von mehr als 15 °C für mindestens eine Woche begast, wobei die Gaskonzentration zum Ende der Begasung nicht unter 200 ppm fiel.

B. Für die Desinfektion wurde ein geeignetes Begasungsmittel verwendet.

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion und die vollständige Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist und die Namen der in Punkt 1 dieser Quarantäneanforderungen genannten Schädlinge nicht im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) des Pflanzengesundheitszeugnisses genannt sind.

6. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Einlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.

7. Die Weiterleitung der Sendung zum Binnenzoll wird nur gestattet, wenn die Originale der notwendigen Dokumente an der Einlassstelle kontrolliert und bestätigt wurden.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

**Anmerkung:**

**Die Behörde des Ausfuhrlandes, die den Labortest durchführt, muss vor der Einfuhr der Sendung durch die Pflanzenschutzorganisation des Iran zugelassen sein.**

9. Kann das Ursprungsland einen Teil der oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, darf kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt werden.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

**Allium cepa**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Allium cepa* aus Deutschland  
(2010)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Aphelenchoides fragariae*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**



***Angelica archangelica***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Angelica archangelica*,  
aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des unbeschichteten Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis 1–1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (gemäß NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Antirrhinum majus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Antirrhinum majus*  
(2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft oder der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht, sofern der Schädling bestimmt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Archonthophoenix alexandrae***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von *Archonthophoenix alexandrae* (2012)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft oder der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes.
2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht, sofern der Schädling bestimmt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Artemisia dranunculus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Estragon (*Artemisia dranunculus*) aus Deutschland (2012)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
  2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließend Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche.
- Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
  4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
  5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
  6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
  7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
  8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Begonia semperflorens*, *B. tuber hybrida***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von  
*Begonia semperflorens* und *B. tuber hybrida* aus Deutschland (2012)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des unbeschichteten Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion und die vollständige Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

**Astilbe mains**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Astilbe mains*  
aus den Ländern der Europäischen Union (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließend Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff on einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen..

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Astilbe vesuvius***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Astilbe vesuvius*  
aus den Ländern der Europäischen Union (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließend Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff on einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den



durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

**Beta vulgaris**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Zuckerrübe und rote Bete (*Beta vulgaris*) (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- |                                                          |                                |
|----------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 1. <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>aptata</i>         | 3. Beet 1,2,3 alphacryptovirus |
| 2. <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>betae</i> | 4. Arabis mosaic virus         |

2. Im ZE-Feld ist anzugeben, dass die Elternpflanzen während der Vegetationsperiode kontrolliert und dabei oder in Labortests für frei von nachfolgenden Schädlingen befunden wurden; es wird bestätigt, dass das Saatgut frei von diesen Krankheitserregern ist (eingetragen im Pflanzengesundheitszeugnis):

1. Tomato black ring virus

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

3. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

4. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

7. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

8. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

9. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu versiegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

**Borago officinalis**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Borretsch (*Borago officinalis*)  
aus Deutschland (2013)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Brassica oleracea***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Brassica oleracea* aus Deutschland  
(2013)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Plasmodiophora brassicae*

2. *Pyrenopeziza brassicae*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1,5 g/m<sup>3</sup> gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

**Anmerkung:** Sendungen, die vakuumverpackt oder in Dosen verpackt sind, sowie Sendungen mit einem Gewicht von weniger als 50 kg brauchen nicht mit Phosphorwasserstoff begast zu werden.

3. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

4. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.

5. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion und die vollständige Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist und die Namen der in Punkt 1 dieser Quarantäneanforderungen genannten Schädlinge nicht im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) des Pflanzengesundheitszeugnisses genannt sind.

6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

7. Die Weiterleitung der Sendung zum Binnenzoll wird nur gestattet, wenn die Originale der notwendigen Dokumente an der Einlassstelle kontrolliert und bestätigt wurden.

8. Wird die Sendung durch ein anderes Land als Deutschland ausgeführt, ist ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr des Wiederausfuhrlandes zusammen mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes abgestempelt durch das Wiederausfuhrland vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Brassica rapa***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Brassica rapa*  
(2010)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Alternaria japonica*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

7. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

8. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

10. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**



***Buxus sempervirens***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Buxus sempervirens* (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen

aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Calendula officinalis***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Ringelblume (*Calendula officinalis*) (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Cannabis sativa***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Hanf oder Hanf (*Cannabis sativa*)  
aus Deutschland und Frankreich**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Fusarium oxysporum* f.sp. *cannabis*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung des unbeschichteten Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Wird das Saatgut unter Vakuum oder in Dosen verpackt, ist eine Entseuchung mit Insektiziden nicht erforderlich.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des

Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Capsicum annuum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Capsicum annuum* aus Deutschland  
(2013)**

1 - Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Xanthomonas axonopodis* pv. *vesicatoria*

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

**Anmerkung:**

**Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.**

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion und die vollständige Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist und die Namen der in Punkt 1 dieser Quarantäneanforderungen genannten Schädlinge nicht im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) des Pflanzengesundheitszeugnisses genannt sind.

6. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausführzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Einlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.

7. Die Weiterleitung der Sendung zum Binnen Zoll wird nur gestattet, wenn die Originale der notwendigen Dokumente an der Einlassstelle kontrolliert und bestätigt wurden.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Behörde des Ausfuhrlandes, die den Labortest durchführt, muss vor der Einfuhr der Sendung durch die Pflanzenschutzorganisation des Iran zugelassen sein.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Capsicum frutescens***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir), aufgerufen am 01.09.2017

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Capsicum frutescens* aus Deutschland (2017)**

1 - Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Xanthomonas vesicatoria*

#### **Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.



**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Carthamus tinctorius***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Carthamus tinctorius* – Safransaatgut (2018)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Bakterien.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Citrullus lanatus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Citrullus lanatus*  
(2010)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. *Alternaria cucumerina*

2. *Didymella bryoniae*

**Anmerkung: Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3 - Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Einlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.

6. Die Weiterleitung der Sendung zum Binnenzoll wird nur gestattet, wenn die Originale der notwendigen Dokumente an der Einlassstelle kontrolliert und bestätigt wurden.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

**Anmerkung: Die Behörde des Ausfuhrlandes, die den Labortest durchführt, muss vor der Einfuhr der Sendung durch die Pflanzenschutzorganisation des Iran zugelassen sein.**

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Cucumis melo***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cucumis melo*  
(2010)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

1. Melon necrotic spot virus

2. *Didymella bryoniae*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2 - Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausführzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Einlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.

7. Die Weiterleitung der Sendung zum Binnenzoll wird nur gestattet, wenn die Originale der notwendigen Dokumente an der Einlassstelle kontrolliert und bestätigt wurden.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen

aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Cucumis sativa***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cucumis sativa*  
(2010)**

1. Ausstellung eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ministerium für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass die Sendung frei von nachfolgenden Schädlingen ist:

- |                             |                              |
|-----------------------------|------------------------------|
| 1. Cucumber leaf spot virus | 3. <i>Didymella bryoniae</i> |
| 2. Arabis mosaic virus      |                              |

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid. Die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Original des von der Regierung des Ursprungslandes ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß den genannten Anforderungen oder des Wiederausfuhrzeugnisses und sonstige notwendige Dokumente sind den Pflanzenquarantänemitarbeitern bei Kontrolle der Sendung an der Einlassstelle und beim freigebenden Zoll immer vorzulegen; anderenfalls trägt der Importeur jegliche Konsequenzen.

7. Die Weiterleitung der Sendung zum Binnenzoll wird nur gestattet, wenn die Originale der notwendigen Dokumente an der Einlassstelle kontrolliert und bestätigt wurden.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt,

muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**



**Cucurbita pepo**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Cucurbita pepo*  
(2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung der Sendung erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Cynodon dactylon***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Bermudagrass (*Cynodon dactylon*) aus Deutschland zum Anpflanzen von Sportrasen (2012)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung der Sendung erfolgte in Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben ist.
5. Da an unseren Einlassstellen eine Desinfektion und die vollständige Bekämpfung von Schädlingen nicht möglich sind, wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet, sofern die Sendung Befall mit Quarantäneschädlingen aufweist.
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Dicentra spectabilis***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von  
*Dicentra spectabilis* aus den Ländern der Europäischen Union**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Dichondra repens***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von Zierklee (*Dichondra repens*) zum Anpflanzen und für die Vermehrung (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Echinacea purpurea***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Echinacea purpurea* (2013)**

1. Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des unbeschichteten Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Euonymus europaeus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Euonymus europaeus***

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. Arabis mosaic virus

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen

aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**



***Foeniculum vulgare***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Fenchel (*Foeniculum vulgare*)  
in begrenzter Menge für Forschungszwecke aus Germany (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Originalpflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle mit der Feststellung, dass das Erzeugnis frei von Schädlingen und Krankheiten ist.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Gazania rigens***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Gazania rigens* aus Deutschland  
(2012)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte vor dem Verpacken im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Helianthus annuus***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Sonnenblumen (*Helianthus annuus*) (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- |                                                   |                               |
|---------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Sunflower mosaic virus                         | 3. <i>Diaporthe helianthi</i> |
| 2. <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>tagetes</i> |                               |

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt,

muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Hyophorbe verschaffeltii***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von  
*Hyophorbe verschaffeltii* aus den Ländern der Europäischen Union**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Hypericum perforatum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von  
*Hypericum perforatum* aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Hyssopus officinalis***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von  
*Hyssopus officinalis* aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des unbeschichteten Saatguts erfolgt Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Impatiens walleriana***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Impatiens walleriana*  
aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte vor dem Verpacken im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids. (Wird das Saatgut unter Vakuum oder in Dosen verpackt, ist eine Entseuchung mit Pflanzenschutzmitteln nicht erforderlich.)
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**



## Kaktus-Arten

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### Samen von Kaktus-Arten (Cactaceae) gemäß Anlage aus Deutschland (2017)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Bakterien.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht, sofern der Schädling bestimmt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

Anlage

ردیف	نام گونه کاکتوس
1	AZTEKIUM hintonii
2	BARTSCHELLA-Mamillaria schumannii
3	COLEOCEPHALOCEREUS goebelianus
4	HOMALOCEPHALA texensis need sulfuric acid
5	BLOSSFELDIA liliputana
6	ECHINOCACTUS polycephalus
7	ECHINOCACTUS horizontalonius
8	ECHINOCACTUS grusonii - v curvispinus=intermedius
9	DISCOCACTUS subviridigriseus HU
10	COPIAPOA carizalensis
11	UEBELMANNIA pectinifera - v multicostata
12	WILCOXIA schmollii
13	SCLEROCACTUS spinosior
14	STROMBOCACTUS disciformis
15	ECHINOCEREUS delaetii
16	ECHINOCEREUS chloranthus - v neocapillus
17	ECHINOCEREUS hancockii
18	PARODIA horrida

***Leucanthemum x superbum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Leucanthemum x superbum* aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgte vor dem Verpacken im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

**Linum spp.**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Linum* spp.  
aus Deutschland (2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Bakterien.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht, sofern der Schädling bestimmt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Lippia citriodora***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Zitronenverbene (*Lippia citriodora*) aus Deutschland (2013)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes.

2. Die Entseuchung der Sendung erfolgte im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Wird das Saatgut in Dosen verpackt, ist eine Entseuchung mit Pflanzenschutzmitteln nicht erforderlich.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlinge aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

9. Kann das Ursprungsland einen Teil der oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, darf kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt werden.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Lycopersicum esculentum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Tomate (*Lycopersicon esculentum*) (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- |                                 |                        |
|---------------------------------|------------------------|
| 1. <i>Didymella lycopersici</i> | 2. Arabis mosaic virus |
|---------------------------------|------------------------|

2. Im ZE-Feld ist anzugeben, dass die Elternpflanzen während der Vegetationsperiode kontrolliert und dabei oder in Labortests für frei von nachfolgenden Schädlingen befunden wurden; es wird bestätigt, dass das Saatgut frei von diesen Krankheitserregern ist (eingetragen im Pflanzengesundheitszeugnis):

- |                            |                                                         |
|----------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1. Tomato black ring virus | 2. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> |
|----------------------------|---------------------------------------------------------|

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

3. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

4. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt,

muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**



***Matricaria chamomilla***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Matricaria chamomilla*  
in begrenzter Menge für Forschungszwecke aus Deutschland  
(2012)**

1. Vorlage eines gültigen Originalpflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle mit der Feststellung, dass das Erzeugnis frei von Schädlingen und Krankheiten ist.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt in Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
5. The provision of original certificate issued phytosanitary certificate or phytosanitary Germany and third countries and re-export phytosanitary certificate copy Germany in accordance with the conditions to plant quarantine experts when visiting the product is essential and otherwise discharge shipments due to defects and liability documents to prevent any possible damage will be the responsibility of the importer.
6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die

Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

**Melissa officinalis**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Melissa officinalis*  
aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des unbeschichteten Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis 1–1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (gemäß NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

### ***Musa velutina diploid***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

#### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von diploiden Zierbananen (*Musa velutina*) aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Die Entseuchung des Saatguts erfolgt in Deutschland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Ocimum basilicum***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Ocimum basilicum* aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
  2. Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut durch Begasung mit Phosphorwasserstoff in einer Dosis von 1,5 g/m<sup>3</sup> bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche; die Verpackung muss gasdurchlässig sein.
- Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.
3. Die Sendung ist vollständig frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
  4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
  5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
  6. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
  7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
  8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Passiflora incarnata***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Passiflora incarnata*  
aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Nematoden ist:

1. *Aphelenchoides ritzemabosi*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Entseuchung des unbeschichteten Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den

durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

**Petunia hybrida**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Petunia hybrida*  
(2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- |                                 |                                    |
|---------------------------------|------------------------------------|
| 1. <i>Alternaria longissima</i> | 2. Petunia vein clearing petuvirus |
| 3. Arabis mosaic virus          |                                    |

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

9. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den



durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

## **Salvia officinalis aus Deutschland**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

### **Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut von Salbei (*Salvia officinalis*) aus Deutschland (2014)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen in Deutschland zuständigen amtlichen Stelle, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Nematoden ist:

1. *Peronospora lamii*

#### **Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung des unbeschichteten Saatguts erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die

Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

**Salvia officinalis, S. sclarea, S. splendens**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Salvia officinalis*, *Salvia sclarea* and *Salvia splendens* (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Aphelenchoides ritzemabosi*

2. *Corynespora cassiicola*

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt, muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

**Sesamum indicum**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Sesamum indicum* aus Deutschland (2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Bakterien.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Silybium marianum***

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von unbeschichtetem Saatgut des Heilkrauts  
*Silybium marianum* aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Spinacia oleracea***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Spinat (*Spinacia oleracea*)  
(2016)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- |                               |                                                     |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 1. <i>Albugo occidentalis</i> | 4. <i>Fusarium oxysporum</i> f.sp. <i>spinaciae</i> |
| 2. Sowbane mosaic virus       | 5. Arabis mosaic virus                              |
| 3. Spinach latent virus       |                                                     |

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, Insekten und Anzeichen von Krankheiten.

4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.

5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

8. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt,



muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

**Tagetes erecta**

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Tagetes erecta*  
(2010)**

**Seed import quarantine conditions *Tagetes erecta***

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

- |                                                       |                                                     |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 1. <i>Alternaria tagetica</i>                         | 4. <i>Septoria tagetica</i>                         |
| 2. <i>Fusarium oxysporum</i> f.sp. <i>callistephi</i> | 5. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>zinniae</i> |
| 3. <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>tagetes</i>     |                                                     |

**Anmerkung:**

**Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schädlinge sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.**

2. Die Entseuchung von unbeschichtetem Saatgut erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung eines geeigneten Fungizids und Insektizids; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

Anmerkung: Beschichtetes Saatgut braucht nicht entseucht zu werden.

3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten und Unkrautsamen.

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.

6. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.

7. Wird die Sendung durch ein drittes Land eingeführt und sind die Namen der maßgeblichen Schädlinge nicht im ZE-Feld des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes genannt,

muss das Wiederausfuhrland die Freiheit des Saatguts von den oben genannten Schädlingen aufgrund von Labortests im ZE-Feld des Wiederausfuhrzeugnisses bestätigen; die Unterlagen zu den durchgeführten Tests sind zusammen mit dem vom Ursprungsland gesiegelten Pflanzengesundheitszeugnis desselben zu siegeln und dem Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.

Anmerkung: Die Wiederausfuhr ist nur durch eine vorherige Genehmigung der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes möglich.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Thymus vulgaris***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Thymus vulgaris*  
aus Deutschland (2010)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft Deutschlands oder der für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zuständigen amtlichen Stelle.
2. Entseuchung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid und anschließende Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff mit einer Dosis von 1–1,5 g/m<sup>3</sup> gemäß NAP bei einer Temperatur von mehr als 15°C für 1 Woche bei Luftdruck (NAP) im Ursprungsland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und Anzeichen von Krankheiten.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes mit allen genannten Anforderungen abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**

***Valeriana officinalis***

Quelle: [www.npp.ir](http://www.npp.ir)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 15.08.2019)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Saatgut von *Valeriana officinalis*  
(2017)**

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses der Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
2. Begasung des Saatguts mit einem geeigneten Fungizid in Deutschland; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Bakterien.
4. Jeder Teil der Sendung hat eine geeignete Verpackung und trägt ein Etikett, auf dem der wissenschaftliche Name der Pflanze (Gattung und Art) deutlich angegeben sind.
5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis gemäß den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
6. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Das geschieht, wenn der Quarantäneinspektor befindet, dass der Befall beseitigt werden kann. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Wird ein Befall mit Quarantäneschädlingen festgestellt, wird die Sendung gemäß internationaler Vorschriften zurückgewiesen oder vernichtet.)
7. Die Weiterleitung der Sendung an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente durch den Eingangszoll.
8. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes (mit allen genannten Anforderungen) abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr vorzulegen.

**Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Verordnungen zur Einfuhr erfüllen.**